

2.2. Mediation in Belgien : ein wirtschaftliches Konfliktlösungsmodell

Schwierigkeiten mit Handelspartnern oder Kunden, unternehmensinterne Probleme oder andere Unstimmigkeiten führen zu oft zu ausufernden und kostspieligen Gerichtsverfahren, wobei den Parteien die Kontrolle über die Konfliktlösung entgleitet und ein Gericht bzw. ein Schiedsgericht über die Rechtslage entscheidet.

Hintergrund der meisten Konflikte sind aber sehr oft gerade unternehmerische, wirtschaftliche oder persönliche Zielsetzungen, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens nicht berücksichtigt werden können. Mediation ist eine Konfliktbewältigungsmethode, bei der eine qualifizierte, unabhängige Person mittels eines strukturierten Verhandlungsablaufs Parteien bei der eigenständigen Suche nach einer Lösung begleitet.

Der wesentliche Unterschied zum Gerichts- bzw. Schiedsgerichtsverfahren besteht darin, dass die Gesprächspartner selbst, aus freien Stücken, eigenverantwortlich, flexibel und auf einer strikt vertraulichen Basis eine praktische und zukunftsorientierte Lösung suchen, die einen win-win Effekt für alle Beteiligten mit sich bringt.

Die Gesetzgebung in Belgien

Am 14. Juni 2008 trat die Europäische Richtlinie 2008/52/ EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen in Kraft. Sie gilt für grenzüberschreitende Sachverhalte in Zivil- und Handelsangelegenheiten mit Ausnahme von Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten. Sie ist bis Mai 2011 in nationales Recht umzusetzen.

Laufen in Deutschland die Diskussionen bezüglich der Umsetzung noch auf Hochtouren, war Belgien 2005 eines der ersten europäischen Länder, das die Mediation als Konfliktlösungsmodell in ihre Zivilprozessordnung (ZPO) einfügte.

Ein neues Kapitel in der belgischen ZPO ist vollständig der Mediation gewidmet und befasst sich sowohl mit Mediationen, die im Rahmen eines schon anhängigen zivilrechtlichen Verfahrens mit Einverständnis der Parteien vom Gericht angeordnet werden ("gerichtsnahe Mediation") als auch mit den Mediationen, die auf Initiative der Parteien und ohne richterliche Einmischung vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren stattfinden ("außergerichtliche Mediation"). Mediation ist auf alle Streitigkeiten, die durch einen rechtswirksamen Vergleich geregelt werden können, anwendbar.

Sofern eine Mediationsvereinbarung unter Begleitung eines zertifizierten Mediators getroffen wurde, können Parteien diese Vereinbarung gerichtlich anerkennen lassen und damit eine unmittelbare Vollstreckbarkeit ihrer Vereinbarung erlangen. Es steht den Parteien dennoch frei, für eine Mediation auf einen nicht zertifizierten Mediator zurückzugreifen.

Grundvoraussetzungen der Mediation nach EU-Maßstäben

Das belgische Gesetz vom 21. Februar 2005 hat in großzügigen Maßen die Anforderungen der EU-Richtlinie abgedeckt. Zusätzliche Entscheide der Föderalen Kommission für Mediation haben die Gesetzgebung aktualisiert und konkretisiert.

Die folgenden Grundvoraussetzungen sind unbedingt erforderlich.

Unabhängigkeit und Überparteilichkeit des Mediators:

Sobald Gefahr oder Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit entsteht, hat der Mediator die Pflicht, die Parteien darauf hinzuweisen. Der Mediator kann sich sofort zurückziehen oder den Parteien die Entscheidung überlassen, ob sie das Mandat dennoch aufrecht erhalten wollen oder nicht.

Vertraulichkeit:

(1)

Ausschluss der Nutzbarkeit von Dokumenten und Mitteilungen: alle Unterlagen, die im Laufe und zum Zweck des Mediationsverfahrens erstellt wurden und alle Mitteilungen, die im Laufe und zum Zweck der Mediation abgegeben wurden, sind vertraulich. Ihre Offenlegung in einem späteren Gerichtsverfahren ist unzulässig. Objekt des Verbotes sind die Notizen des Mediators oder der Parteien, Vereinbarungsentwürfe, Korrespondenz bezüglich der Mediation usw. Vor der Mediation schon vorhandene Unterlagen genießen diesen Vertraulichkeitsschutz nicht, auch wenn sie erst im Rahmen des Mediationsverfahrens an die Oberfläche kommen. Nur wenn übergeordnete Gründe der öffentlichen Ordnung dies gebieten, bzw. wenn Parteien die Geheimhaltungspflicht aufheben, kann von dieser strengen Geheimhaltungspflicht abgesehen werden.

(2)

Berufsgeheimnis unter Strafgesetzwang: sowohl der Mediator als auch jeder Anwalt oder Dritte, der während der Mediation gehört wird als Experte, obliegt der Schweigepflicht unter Berücksichtigung strafrechtlicher Sanktionen.

(3)

Und die Parteien? Die Parteien sind rein gesetzlich nur durch den Ausschluss bestimmter Unterlagen und Aussagen als Beweis in Gerichtsverfahren gebunden. Dennoch ist Diskretion eine Grundvoraussetzung und wird in das Mediationsprotokoll aufgenommen.

Freiwilligkeit:

Jede Partei kann zu jedem Zeitpunkt die Mediation beenden, ohne dass ihr daraus ein Nachteil zugefügt wird.

Aussetzung von Verjährungsfristen

Der schriftliche Vorschlag zur Mediation setzt die Verjährungsfristen für den darin erwähnten Rechtsanspruch für einen Monat aus. Die Unterschrift eines Mediationsprotokolls setzt die Verjährung während des ganzen Mediationsverfahrens aus. Wenn nicht ausdrücklich anders zwischen Parteien vereinbart, nimmt die Aussetzung einen Monat nach Benachrichtigung der Beendigung der Mediation per Einschreiben an die andere(n) Partei(en) ein Ende.

Vollstreckbarkeit der Mediationsvereinbarung

Durch die richterliche Anerkennung erlangt die Mediationsvereinbarung die Wirkung eines vollwertigen Gerichtsurteils.

Kostenregelung

Parteien teilen sich die Mediationskosten, es sei denn, sie bestimmen hierüber anders.

Die aktuelle Lage

Die Mediation als Konfliktlösungsmodell ringt sich in Belgien nur langsam durch. Trotz des Vorlaufs, den die belgische Gesetzgebung gegenüber der EU-Richtlinie hatte, und obwohl das Justizministerium dafür eine aktive Unterstützungspolitik führt. Auch Anwaltskammern und Wirtschaftsvertreter haben sich zur besseren Verbreitung der Mediation zusammengeschlossen. Die Föderale Kommission für Mediation arbeitet unbeirrt weiter an praxisnahen Regeln und Strukturen. Mediationsorganisationen, Universitäten und Schulungsmechanismen führen stetig weiter Anwälte und andere Berufsgruppen in die Mediationstechnik ein. Ständig werden neue Studien, Bücher und Kommentare zum Thema angeboten.

Mediation ist mittlerweile aus dem belgischen Rechtssystem nicht mehr wegzudenken und mehr denn je ist die Hoffnung groß, dass die Mediation in den nächsten Jahren neben den klassischen Gerichts- und den schiedsrichterlichen Verfahren einen ebenbürtigen Platz eingenommen haben wird.

veerle.waeterloos@matray.be

Veerle Waeterloos ist Partner des Kölner Büros der international tätigen belgischen Anwaltskanzlei Matray, Matray & Hallet, Lüttich. Sie ist als europäische Rechtsanwältin (advocaat) in Antwerpen und Köln zugelassen und ist als zertifizierte Mediatorin in Zivil- und Handelssachen in Belgien und Deutschland tätig. Sie ist Leiterin der Vertretung Benelux des europäischen Instituts für Conflict Management e.V. (Eucon) und Mitglied des Mediatoren-Netzwerks Applied Mediation Network (AMN).

debelux magazine Nr. 04 – August 2010